



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 19.04/14-4-95

XIX.GP.-NR
986 /AB
1995 -06- 20

1004/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Barmüller **Zu**
vom 20. April 1995, Nr. 1004/J-NR/1995, "Überstunden
von Bediensteten der Fernsprechauskunft Graz"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Auf welcher Grundlage beruht die Einführung der 38-Stundenwoche für alle Telefonauskunftsstellen und welchen genauen Inhalts ist die Änderung der Wochenarbeitszeit?"

Grundsätzlich gilt für alle Bediensteten der PTV die in § 48 BDG 1979 normierte Wochendienstzeit von 40 Stunden.

Bei bestimmten Diensten der PTV, insbesondere dort, wo der Arbeitsanfall von den Kunden abhängig ist, wird bei der Ermittlung der erforderlichen Arbeitsplätze von Leistungszahlen ausgegangen, die auf Grund internationaler Vergleiche und spezieller Betriebsbeobachtungen gewonnen werden.

Für den Auskunftsdiensst bei der Post wird demnach eine Leistungsnorm von 37,7 Auskünften (deutschsprachig) bzw. 27,7 Auskünften (fremdsprachig) pro Stunde der Personalbemessung zugrundegelegt.

Bei dieser Leistungsdichte kann im Hinblick auf die damit verbundenen Erschwernisse bei der Dienstabwicklung die Einsatzzeit der auf diesen Auskunftplätzen verwendeten Bediensteten auf 38 Stunden in der Woche gesenkt werden, wodurch auch die vom Bundeskanzleramt für ständige Arbeiten an Bildschirmen vorgegebene Pausenregelung erfüllt werden kann.

Die sogenannten Arbeitsverdichtungen wurden bei der PTV schon seit langem gehandhabt und gehen auf eine Verfügung aus dem Jahre 1919 zurück. Diese Regelung ist auf Grund diverser Übergangsbestimmungen wie zB § 1 des Beamtenüberleitungsgesetzes (StGBI. Nr. 134/1945),

- 2 -

Art. II/Abs. 2 der Dienstpragmatik-Novelle 1972 (BGBI.Nr. 213/1972), in Geltung geblieben (siehe Beilage). § 240 BDG 1979 in der geltenden Fassung sieht ausdrücklich vor, daß bestehende Regelungen, die eine kürzere Wochendienstzeit als § 48 Abs. 2 vorsehen, unberührt bleiben.

Bei Diensten mit erschwerten Arbeitsbedingungen durch regelmäßigen Turnus- und Nachdienst bestehen bei der Post ähnliche Regelungen.

Als die Nachdienste im Bereich der Fernsprechauskunft Graz durch eine technische Umschaltmöglichkeit nach Wien nicht mehr erforderlich waren, wurde durch ein Mißverständnis im Bereich der Direktion Graz bei der Auskunftsstelle eine Einsatzzeit von 40 Wochenstunden eingerichtet. Dies führte dazu, daß die bei allen anderen Auskunftsstellen in Österreich bereits realisierten Leistungszahlen von 37,7 bzw. 27,7 Auskünften pro Stunde nicht mehr vorgegeben werden konnten und damit ein höherer Personalbedarf entstand. Für den einzelnen Bediensteten bedeutete diese geringere Leistungsvorgabe einen Entfall von Erschwernissen, wodurch eine zusätzliche Vergütung in Form von Überstunden ausgeschlossen war. Zu einer Nachzahlung von Überstunden kam es daher nicht.

Erst nach Bekanntwerden dieser Situation in der Zentralstelle wurde im Einvernehmen mit der Personalvertretung auch in Graz auf die bei allen anderen Auskunftsstellen der Post angewandte Regelung umgestellt.

Bemerkt sei, daß mit der am 1.1.1996 geplanten Ausgliederung der PTV aus dem Bundeshaushalt diese Fragen im Rahmen eines Kollektivvertrages bzw. einer Betriebsvereinbarung gelöst werden können.

Zu Frage 2:

"Aus welchen Gründen erfolgte nicht eine sofortige Anpassung der Dienstpläne der Telefonauskunftsstelle in Graz von 40 auf 38 Stunden?"

Bis Inkrafttreten der Neusystemisierung im Mai 1994 lag bei keinem der Arbeitsplätze der Fernsprechauskunft Graz eine erhöhte Arbeitsdichte vor.

- 3 -

Zu Frage 3:

"Auf wessen Anordnung und aus welchen Gründen kam es stattdessen zum Ausgleich in Form von monatlich acht Überstunden?"

Auf Grund eines Mißverständnisses in der Direktion Graz.

Zu Frage 4 und 5:

"Aus welchen Gründen wurde die Bezahlung der angeordneten Überstunden ab dem Jänner 1994 gestrichen."

Warum wurden trotz Streichung der angeordneten Überstunden die Dienstpläne nicht angeglichen?"

Ab Mai 1994 wurde die Auskunft Graz allen anderen Auskunftsstellen angeglichen, die oben erwähnte Arbeitsverdichtung realisiert und die erforderlichen Anpassungen der Dienstpläne durchgeführt.

Zu Frage 6:

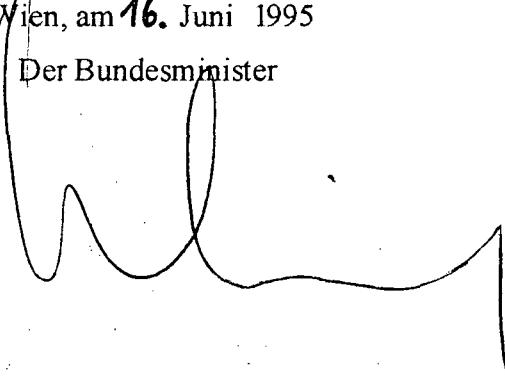
"Wird es für die von Jänner 1993 bis Mai 1994 unentgeltlich geleisteten Überstunden eine entsprechende finanzielle Abgeltung geben?"

Es wurden keine in Form von Überstunden auszugleichenden Mehrleistungen erbracht.

Beilage

Wien, am 16. Juni 1995

Der Bundesminister

A handwritten signature consisting of a stylized, cursive 'W' shape followed by a vertical line and a small horizontal stroke at the bottom right.

BEILAGE

Abschrift der auf den neuesten Stand gebrachten Verfügung Nr. 95, PuIVL.Nr. 35/1919

Wöchentliche Dienstleistung; Überstunden

1. Die wöchentliche Dienstleistung bei Beamten und VB des ausübenden Dienstes wird mit 40 Stunden normaler Arbeitsstärke festgesetzt.

Als normale Arbeitsstärke wird jene angesehen, die nach dem Jahresdurchschnitte berechnet eine wirkliche Arbeit von wenigstens 45 Minuten in der Stunde erfordert.

Bei einer größeren Arbeitsstärke wird die Zahl der wöchentlichen Dienststunden entsprechend vermindert.

Als geringstes Ausmaß für die wöchentliche Dienstleistung gelten 36 Dienststunden.

2. Wie viele Dienststunden zu leisten sind, wird für jeden Arbeitsplatz besonders bestimmt. Besteht innerhalb einer Arbeitsgruppe Arbeitsplätze, die von den in die Arbeitsgruppe Eingeteilten abwechselnd besorgt werden, so wird ein durchschnittliches Ausmaß der wöchentlichen Dienstleistung festgesetzt.

Die Wachendienstleistung wird in der Diensteinteilung ersichtlich gemacht.

3. Überstunden werden in dem Ausmaß besonders vergütet, als die tatsächliche Wochenleistung das für den Beamten oder VB laut der Diensteinteilung festgesetzte Ausmaß der wöchentlichen Dienstleistung überschreitet.

Wo es zweckmäßig ist, werden Überstundengebühren für regelmäßig wiederkehrende Mehrleistungen pauschaliert.